Anfrage

Am 18. Juni 2008 hat der Grosse Rat das Gesetz über die bürgernahe Polizei verabschiedet.

In der parlamentarischen Debatte haben wir bedauert, dass für das Gebiet von Estavayer-le-Lac, Cheyres und Cugy nur eine geringe Anzahl Polizisten vorgesehen sind, um die Aufgaben der bürgernahen Polizei ab 2010 wahrzunehmen. Gegenwärtig wird die Arbeit der bürgernahen Polizei mit einem reduzierten Personalbestand der territorialen Polizei wahrgenommen. Diese Polizisten sind im Schloss Chenaux in Estavayer-le-Lac einquartiert, welches im Besitz des Staates ist. Diese Räumlichkeiten sind etwas abseits gelegen und für die Öffentlichkeit schwer zugänglich. Es ist zudem schwierig, mit Fahrzeugen dorthin zu gelangen.

Mittelfristig muss das Schloss Chenaux renoviert werden. Wäre es nicht möglich, die Restrukturierung dieses Gebäudes zu nutzen, um den Polizeiposten in das Zentrum der Stadt zu verlegen, wo er gut sichtbar und für alle zugänglich wäre? Der Staat würde damit ein klares Zeichen in Richtung einer wahrhaftigen bürgernahen Polizei setzen, und gleichzeitig würde auch die Zusammenarbeit mit der Ortspolizei verbessert.

Ist der Staat bereit, eine Verlegung des Polizeipostens von Estavayer-le-Lac ins Stadtzentrum zu prüfen, um die Gendarmerie näher an die Bevölkerung und an die Ortspolizei zu bringen?

5. Dezember 2008

Antwort des Staatsrates

Der Staatsrat beantwortet die Anfrage von Grossrat Michel Zadory wie folgt:

- 1. Die bürgernahe Polizei entfaltet ihre Tätigkeit durch ihre Präsenz an Orten mit erhöhtem Risiko, durch Kontakte mit der Bevölkerung und mit betroffenen Kreisen sowie durch partnerschaftliche Ansätze bei der Lösung von Problemen. Die konkrete Tätigkeit der Polizistinnen und Polizisten vor Ort steht damit gegenüber der räumlichen Lage des jeweiligen Polizeipostens im Vordergrund. Es ist hingegen unbestritten, dass die Präsenz eines Polizeipostens in einem Ortszentrum die Sichtbarkeit der bürgernahen Polizei verbessert und dadurch auch zur Verbesserung des allgemeinen Sicherheitsgefühls beitragen kann.
- 2. Das Gebäude, in dem der Polizeiposten von Estavayer-le-Lac untergebracht ist, muss folgenden Ansprüchen genügen:
 - a) Genügend Platz für die Büros von fünf Polizistinnen und Polizisten;
 - b) Möglichkeit, Räume für Anhörungen und für den Polizeigewahrsam einzurichten;
 - c) Gesicherte Parkplätze für die Dienstfahrzeuge;
 - d) Anschluss an das Glasfasernetz oder Möglichkeit, einen solchen Anschluss mit geringen Kosten zu realisieren, um die Verbindung mit dem Informatiknetz des Staates zu gewährleisten.

Das Schloss Chenaux, welches seit vielen Jahren den Polizeiposten von Estavayer-le-Lac beherbergt, entspricht diesen Anforderungen. Es befindet sich in der Nähe des Stadtkerns und ist somit auch für die Benützer bequem erreichbar. Vorteilhaft ist auch die Tatsache, dass sich im Schloss mehrere staatliche Ämter befinden, nämlich das Oberamt des Broyebezirks, die Kantonspolizei, das Grundbuchamt und das Zivilstandsamt. Dadurch können Synergieeffekte und Ersparnisse bei den Betriebskosten erzielt werden. Eine Verlegung des Polizeipostens in den Stadtkern steht somit gegenwärtig nicht zur Diskussion.

Gegenwärtig sind allerdings mehrere kantonale Ämter in verschiedenen Mietgebäuden in Estavayer-le-Lac untergebracht, nämlich das Friedensgericht, das Bezirksgericht, das Betreibungsamt, das regionale Arbeitsvermittlungszentrum sowie der psychosoziale Dienst. Der Staat Freiburg strebt mit seiner Immobilienpolitik eine bessere Nutzung der Gebäude an, die sich in seinem Eigentum befinden. Auch sollen nach Möglichkeit die Ausgaben für Mieten reduziert werden. Im Rahmen einer allfälligen Neueinrichtung des Schlosses Chenaux wäre somit darauf zu achten, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse und Anforderungen sowie des behindertengerechten Zugangs eine grösstmögliche Anzahl von Verwaltungseinheiten untergebracht werden könnte.

3. In diesem Sinne ist es denkbar, dass die Kantonspolizei eines Tages das Schloss verlassen könnte, sofern geeignete Räumlichkeiten anderswo zur Verfügung stünden. Vorerst ist eine solche Verlegung aber weder hinsichtlich der polizeilichen Bedürfnisse noch unter dem Gesichtspunkt des Gebäudeerhalts als dringlich zu qualifizieren.

Freiburg, den 9. Juni 2009